

voestalpine AG
Linz, FN 66209 t

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
für die 22. ordentliche Hauptversammlung
02. Juli 2014

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der voestalpine AG, des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Corporate Governance-Berichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2013/2014**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2013/2014**

Im Jahresabschluss der voestalpine AG über das Geschäftsjahr 2013/2014 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 164.000.000,- ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 0,95 je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende soll ab 14. Juli 2014 erfolgen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013/2014**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013/2014 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013/2014**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013/2014 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2014/2015

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014/2015 zu bestellen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

6. Neuwahl des Aufsichtsrats

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der voestalpine AG besteht der Aufsichtsrat aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr acht Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle acht Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 2.7.2014 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- KR Dr. Franz Gasselsberger, MBA
- Dr. Hans-Peter Hagen
- Dr. Michael Kutschera MCJ. (NYU)
- Dr. Joachim Lemppenau
- Prof. Dr. Helga Nowotny, Ph.D.

- Mag. Dr. Josef Peischer
- Dr. Heinrich Schaller und
- Dipl.-Ing. Dr. Michael Schwarzkopf

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31.3. würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018/2019 beschließt, auslaufen.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals im Ausmaß von 40% des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG [Genehmigtes Kapital 2014/I] und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Absatz 2

Die Hauptversammlung vom 1.7.2009 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30.6.2014 um bis zu EUR 152.521.231,38 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Dieses Genehmigte Kapital wurde mit Vorstandsbeschluss vom 12.9.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Betrags von EUR 6.177.190,90 durch Ausgabe von 3.400.000 Stückaktien ausgenutzt. Zudem läuft die Ermächtigung wenige Tage vor der kommenden Hauptversammlung aus.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 30.6.2014 abläuft, soll in der kommenden Hauptversammlung ein neues Genehmigtes Kapital im Ausmaß von 40% des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts [Genehmigtes Kapital 2014/I] und ein weiteres neues Genehmigtes Kapital im Ausmaß von 10% des Grundkapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts [Genehmigtes Kapital 2014/II] beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne zu Punkt 7. der Tagesordnung, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2014/I] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30.6.2019 um bis zu weitere EUR 125.323.693,90 durch Ausgabe von bis zu 68.979.665 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) die Ermächtigung des Vorstands die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,

[Genehmigtes Kapital 2014/I]

- c) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 2 durch Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 und Einfügung eines neuen Absatzes 2a, welcher wie folgt lautet:

„(2a) Der Vorstand ist bis 30.6.2019 gemäß § 169 AktG ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 313.309.235,65 um bis zu weitere EUR 125.323.693,90 durch Ausgabe von bis zu 68.979.665 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

[Genehmigtes Kapital 2014/I]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals im Ausmaß von 10% des Grundkapitals gegen Sacheinlagen und/oder zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts [Genehmigtes Kapital 2014/II] und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Absatz 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu Punkt 8. der Tagesordnung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2014/II] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30.6.2019 um bis zu weitere EUR 31.330.923,02 durch Ausgabe von bis zu 17.244.916 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt,

[Genehmigtes Kapital 2014/II]

- c) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 2 durch Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 und Einfügung eines neuen Absatzes 2b, welcher wie folgt lautet:

„(2b) Der Vorstand ist bis 30.6.2019 ermächtigt,

- a) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 313.309.235,65 um bis zu weitere EUR 31.330.923,02 durch Ausgabe von bis zu 17.244.916 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt.

[Genehmigtes Kapital 2014/II].

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands dem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 1.7.2009 wurde der Vorstand ermächtigt, Finanzinstrumente iSd § 174 AktG auszugeben. Diese Ermächtigung läuft mit 30.6.2014 ab.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- 1) Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30.6.2019 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,--, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 34.400.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
- 2) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
- 3) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10 verwiesen.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 1.7.2009, die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Absatz 2 Z. 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Ausmaß von 10% des Grundkapitals [Bedingtes Kapital 2014] und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Absatz 6

Die Hauptversammlung vom 1.7.2009 hat das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 145.345.668,35 durch Ausgabe von bis zu 80.000.000 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 1.7.2009, soweit die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, bedingt erhöht. [TOP 10 der Hauptversammlung vom 1.7.2009]

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 1.7.2009 wurde die Ermächtigung des Vorstands beschlossen, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, also Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,--, die auch das Umtausch- und/oder das Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 80.000.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben. [TOP 9 der Hauptversammlung vom 1.7.2009]

Der Vorstand hat von der erteilten Ermächtigung Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG auszugeben, also Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, keinen Gebrauch gemacht, sodass keine Bezugsberechtigten vorhanden sind, die durch eine Aufhebung des Beschlusses über das bedingte Kapital negativ betroffen sein könnten.

Da das bedingte Kapital noch nicht ausgenutzt worden ist, kann es durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG wieder beseitigt werden, da dies dem Schutz der Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Zum 9. Punkt der Tagesordnung soll, wie oben ausgeführt, insbesondere die Begebung von Wandelschuldverschreibungen (neuerlich) ermöglicht werden und in diesem Sinne neuerlich die Bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG im nunmehr reduziertem Ausmaß von 10% des Grundkapitals beschlossen werden, die ausdrücklich nur soweit durchgeführt werden darf, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

„Beschlussfassung über

- a) die Aufhebung des Bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 1.7.2009,
- b) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 31.330.923,02 durch Ausgabe von bis zu 17.244.916 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 2.7.2014, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

[Bedingtes Kapital 2014]

- c) die entsprechende Änderung in § 4 Abs 6 der Satzung (Grundkapital und Aktien), welcher lautet wie folgt:

„(6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 31.330.923,02 durch Ausgabe von bis zu 17.244.916 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 2.7.2014, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

[Bedingtes Kapital 2014]“

Auf den Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG wird verwiesen.